

Vereinbarung
zur Umsetzung des Abrechnungsverfahrens
der speziellen sektorengleichen Vergütung
gemäß § 115f SGB V (Hybrid-DRG)
im Rahmen der Datenübermittlung
gemäß § 17 c Absatz 5 KHG
(PKV-Hybrid-DRG-Umsetzungsvereinbarung)
vom 12.01.2026

zwischen

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., Köln

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

(nachfolgend als Vertragsparteien bezeichnet)

Präambel

Durch das Gesetz zur Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus sowie zur Anpassung weiterer Regelungen im Krankenhauswesen und in der Digitalisierung (Krankenhauspflegeentlastungsgesetz – KHPfLEG) vom 20.12.2022 (BGBl. I, Seite 2793) wurde die spezielle sektorengleiche Vergütung neu in das SGB V aufgenommen und im KHEntgG berücksichtigt.

Die Vereinbarung zur speziellen sektorengleichen Vergütung nach § 115f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V für das Jahr 2026 wurde gemäß § 115f Absatz 4 Satz 2 SGB V durch den ergänzten erweiterten Bewertungsausschuss in seiner Zusammensetzung nach § 87 Absatz 5a SGB V mit Wirkung vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 festgesetzt (Regelungen zur Hybrid-DRG-Vergütung 2026).

Die Vertragsparteien treffen in dieser Vereinbarung Regelungen zur Umsetzung des Abrechnungsverfahrens der speziellen sektorengleichen Vergütung gemäß § 115f SGB V (Hybrid-DRG) im Rahmen der Datenübermittlung gemäß § 301 Absätze 1 und 2 SGB V.

§ 1 Grundlagen der Abrechnung

- (1) Für eine Abrechnung der in der Anlage 1 der für das Jahr 2026 gültigen Vereinbarung nach § 115f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V genannten Leistung (Hybrid-OPS-Kode) mit einer in Anlage 2 der für das Jahr 2026 gültigen Vereinbarung nach § 115f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V genannten Fallpauschale (Hybrid-DRG) gelten die vom ergänzten erweiterten Bewertungsausschusses (ergEBA) am 11.11.2025 (10. Sitzung) des Teil C des Beschlusses des ergEBA am 3. Juli 2025 (9. Sitzung) beschlossenen Regelungen zur Hybrid-DRG-Vergütung 2026.
- (2) Wird ein Patient oder eine Patientin, für die eine Hybrid-DRG gemäß der Anlage 2 der für das Jahr 2026 gültigen Vereinbarung nach § 115f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V abrechenbar ist, am Tag der Entlassung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Leistungserbringung gemäß § 115f SGB V zur vollstationären Krankenhausbehandlung wiederaufgenommen, sind die Falldaten der Aufenthalte zusammenzufassen. Das sich aus der Neugruppierung der zusammengefassten Falldaten nach Satz 1 ergebende Entgelt ist dann entsprechend den maßgeblichen vergütungsrechtlichen Vorgaben abzurechnen.

§ 2 Datenübermittlung zu Abrechnungszwecken

- (1) Die Krankenhäuser verwenden zur Abrechnung der Vergütung nach § 1 den Datenaustausch nach § 17c Abs. 5 KHG.
- (2) Hybrid-DRG-Fälle, die in das Krankenhaus aufgenommen werden, verwenden zur Abrechnung einen gemäß Absatz 4 gesondert zu vereinbarenden neuen Aufnahmegrund („12‘ „Krankenhausbehandlung nach § 115f SGB V“).
- (3) Für Hybrid-DRG-Fälle, die ab dem 01.01.2026 in ein Krankenhaus aufgenommen werden, ist in den Abrechnungsdaten das Datum der postoperativen Nachbehandlung anzugeben, sobald die technische Umsetzung im Datenübermittlungsverfahren gemäß § 301 SGB V erfolgt ist.

- (4) Das Nähere zur elektronischen Übermittlung vereinbaren die Vertragsparteien nach § 17c Absatz 2 KHG in der Vereinbarung zur Datenübermittlung gemäß § 301 SGB V zu Abrechnungszwecken, die entsprechend nach § 17c Absatz 5 für diese Vereinbarung zur Anwendung kommt.

§ 3 Umsetzung im Pflegebudget gemäß § 6a KHEntgG

Pflegekosten der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen sind in der Kalkulation der Hybrid-DRG unberücksichtigt geblieben. Aus diesem Grund bleibt das Pflegebudget gemäß § 6a KHEntgG des Krankenhauses durch die Abrechnung der Hybrid-DRG unberührt. Es gelten die Vorgaben zur Abgrenzung nach Anlage 3 der Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung 2026.

§ 4 Entlassmanagement gemäß § 39 Absatz 1a SGB V

Das Entlassmanagement gemäß § 39 Absatz 1a SGB V ist Bestandteil der Leistungserbringung nach der für das Jahr 2026 gültigen Vereinbarung nach § 115f Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft und gilt für Hybrid-DRG-Fälle mit Aufnahme der Patientin oder des Patienten vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026.

Protokollnotiz

Die Vertragsparteien vereinbaren die Überprüfung der in § 3 der Hybrid-DRG- Umsetzungsvereinbarung 2026 hinterlegten Formulierungen zur Umsetzung im Pflegebudget mit dem Ziel einer möglichen Klarstellung für das Jahr 2027. Notwendige Anpassungen sind in der Hybrid-DRG-Umsetzungsvereinbarung 2027 widerspruchsfrei zur jeweils gültigen Pflegepersonalkostenabgrenzungsvereinbarung umzusetzen.

Berlin/Köln, 12.01.2026

Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., Köln

Deutsche Krankenhausgesellschaft, Berlin